



welches der C.\_\_\_\_\_ Einsprache erhob, da der Neubau auf KTN 002 und 003 über dem Hauptsammelkanal zu liegen kommen sollte. Nach Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Parteien vom 3. September 2013 betreffend Schutzmassnahmen für den Hauptsammelkanal im Rahmen dieses Bauprojektes verzichtete der C.\_\_\_\_\_ auf eine Einsprache gegen ein neu aufgelegtes Projekt (Vi-act. II-03/B3-3; vgl. auch Gesuch vom 17.7.2015, S. 5; act II-04/B10 zu RRB 228/2018). Auch wurden Gespräche betreffend eines Durchleitungsrechtes geführt; eine Einigung war indes nicht möglich. So war A.\_\_\_\_\_ bereit, dem C.\_\_\_\_\_ die Durchleitungsrechte zu gewähren gegen die von dipl. Arch. ETH/SIA J.\_\_\_\_\_ in dessen (durch beide Parteien in Auftrag gegebenen) Gutachten vom 15. Dezember 2013 ermittelte Entschädigung von Fr. 682'000.-- plus Fr. 4'671.-- Baurechtszins pro Jahr. Das vom C.\_\_\_\_\_ bei der K.\_\_\_\_\_ AG in Auftrag gegebene Gutachten vom 17. März 2014 ermittelte eine Entschädigung von Fr. 4'250.-- (vgl. Beschluss GR G.\_\_\_\_\_ vom 3.12.2015; act. I-02 zu RRB 228/2018). \n C. Am 16. September 2014 reichte A.\_\_\_\_\_ beim Bezirksgericht L.\_\_\_\_\_ Klage ein mit dem Hauptbegehren, der C.\_\_\_\_\_ sei zu verpflichten, den durch die Grundstücke KTN 002 und 003 führenden Hauptsammelkanal zu entfernen. Mit der Begründung, die Sache sei öffentlichrechtlicher Natur, trat der Bezirksgerichtspräsident mit Verfügung vom 1. Juni 2015 auf die Klage nicht ein. Im Berufungsverfahren entschied das Kantonsgericht Schwyz am 19. April 2016 gegenteilig und es wies die als zivilrechtliche Streitigkeit qualifizierte Sache ans Bezirksgericht zurück. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht am 30. November 2016 ab, soweit es darauf eintrat (Urteil BGer 5A\_393/2016 vom 30.11.2016). In der Folge sistierte das Bezirksgericht L.\_\_\_\_\_ den Zivilprozess am 11. Juli 2017 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Enteignungsverfahrens (Vi-act. II-03/B3-10). \n D. Am 13. Januar 2015 ersuchte der C.\_\_\_\_\_ den Regierungsrat um Erteilung des Enteignungsrechts für den Erwerb eines Durchleitungsrechtes für den Hauptsammelkanal auf den Liegenschaften KTN 002 und 003, Gemeinde G.\_\_\_\_\_, gestützt auf § 42 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EGzGSchG; SRSZ 712.110) vom 19. April 2000. Mit RRB Nr. 423/2015 vom 12. Mai 2015 erteilte ihm der Regierungsrat dieses (Vi-act. II-03/B3-13.2). \n E. Am 17. Juli 2015 ersuchte A.\_\_\_\_\_ den Gemeinderat G.\_\_\_\_\_ u.a. um Korrektur des Erschliessungsplanes vom 26. April 2005 dahingehend, dass der Verlauf des westlichen Hauptsammelkanals, der durch die Grundstücke KTN 002 und 003 führt, nicht mehr durch die genannten Grundstücke verläuft, sondern durch den öffentlichen M.\_\_\_\_\_ (Strasse) (act II-04/B10 zu RRB 228/2018 vom 27.3.2018). Der Gemeinderat wies das Gesuch ab (GRB Nr. 397 vom 3.12.2015); die dagegen erhobene Beschwerde wies der Regierungsrat ab, soweit er darauf eintrat und sie nicht als gegenstandslos geworden abgeschrieben wurde (RRB Nr. 228/2018 vom 27.3.2018). Am 6. November 2018 wies das Verwaltungsgericht die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab, soweit es darauf eintrat (VGE III 2018 77 vom 6.11.2018). \n F 1. Mit Einschreiben vom 14. März 2017 informierte der C.\_\_\_\_\_ den Rechtsvertreter von A.\_\_\_\_\_ über den Vorstandsbeschluss, wonach gegen letzteren ein Enteignungsverfahren eröffnet werde, um das Durchleitungsrecht für den Hauptsammelkanal auf den Grundstücken KTN 002 und 003 im Grundbuch eintragen zu können. \n Am 16. Mai 2017 nahm A.\_\_\_\_\_ hierzu Stellung mit dem Antrag, von einer Enteignung sei abzusehen. Seinerseits schlug er - unter Beibringung eines Gutachtens N.\_\_\_\_\_ AG vom 3. Mai 2017 - vor, den Hauptsammelkanal aus den Grundstücken KTN 002 und 003 in den M.\_\_\_\_\_ (Strasse) zu verlegen (Vi-act. II-03/B3-11). \n F 2. Am 3. Januar 2018 fand zwischen dem

C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ eine Einigungsverhandlung gemäss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.